

Modul 611 - Fahrgeldeinnahmen und Fahrgelderlöse ZVOE

Modul 611
Fahrgeldeinnahmen und Fahrgelderlöse ZVOE

Modul 611 – Fahrgeldeinnahmen und Fahrgelderlöse ZVOE

Fahrgeldeinnahmen

- (1) Dem ZVOE stehen sämtliche durch den Betrieb der vertragsgegenständlichen Verkehre erzielten Fahrgelderlöse (= kassentechnische Fahrgeldeinnahmen +/- Ab- bzw. Zuführungen im Rahmen von Einnahmenaufteilungsverfahren, Tarifkooperationen oder sonstigen Aufteilungsmechanismen) aus allen anzuerkennenden Tarifen zu. Der ZVOE trägt das Fahrgelderlösrisiko (Bruttovertrag).
- (2) Das EVU meldet dem ZVOE alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erzielten kassentechnischen Fahrgeldeinnahmen (Bruttobetrag) vollständig in digitaler, verarbeitbarer Form.
- (3) Die monatlichen kassentechnischen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von VVO-Fahrausweisen und sonstigen Tarifangeboten des VVO (Fahrausweise, die einer besonderen Aufteilung unterliegen) meldet das EVU gemäß § 10 des Einnahmenaufteilungsvertrages (EAV). Sofern der EAV dies nicht bereits vorgibt, meldet das EVU die kassentechnischen Fahrgeldeinnahmen – ggf. zusätzlich – in Form einer Verkaufsstatistik auf Basis von Einzelverkaufsdaten nach der Spezifikation gemäß **Anlage 611.2**, welche ein Jahr vor Betriebsaufnahme in der dann gültigen, ggf. fortgeschriebenen Version abzufordern und in Abstimmung mit dem ZVOE umzusetzen ist. Bedarfsweise wird die Spezifikation während der Vertragslaufzeit einvernehmlich fortgeschrieben und ist entsprechend in der jeweils aktuellen Version anzuwenden.
- (4) Zu allen anderen Tarifen als dem VVO-Tarif sind dem ZVOE bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf des Abrechnungsmonats (für Dezember bis zum letzten Kalendertag im Januar des Folgejahres) die kassentechnischen Einnahmen des Abrechnungsmonats unter Angabe der Bezeichnung des Tarifs, des Angebotes, der Nutzergruppe bzw. Ermäßigung, des Verkaufszeitpunkts, des Vertriebswegs, des Verkaufsortes und der Ausgabestelle/Schalturnummer, der Fahrtrelation, der Stückzahl und des Preises in Form von Einzelverkaufsdaten zu melden. Erstattungen sind separat aufzuführen. Das EVU hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Angaben ordnungsgemäß und sorgfältig ermittelt sind. Unabhängig davon ist der ZVOE generell berechtigt, die Angaben zu prüfen.
- (5) Die Auswertung der erhobenen und durchgesetzten EBE-Fälle und die daraus erzielten Einnahmen sind dem ZVOE mit der Schlussrechnung des jeweiligen Kalenderjahres zu übergeben. Für jeden EBE-Fall ist neben der erzielten Einnahme mindestens der Zeitpunkt der Kontrolle (Datum/Uhrzeit), der Tarif, der Kontrollort, die Zugnummer sowie der Beanstandungsgrund (Codierung) auszuweisen.

Modul 611 – Fahrgeldeinnahmen und Fahrgelderlöse ZVOE

- (6) Das Format der Datenübergabe ist vor der Betriebsaufnahme mit dem ZVOE abzustimmen. Eine Musterdatei für die jeweiligen Einnahmemeldungen bzw. Verkaufsstatistiken ist dem ZVOE zur Freigabe vorzulegen.
- (7) Werden während der Vertragslaufzeit neue Tarifprodukte eingeführt, so ist die Einnahmemeldung für diese mit dem ZVOE vor Einführung abzustimmen.
- (8) Das EVU führt auf den ihm zugeschiedenen Einnahmeanteil die jeweils gültige Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt ab. Das EVU hat gegenüber dem ZVOE die abgeführte Umsatzsteuer in geeigneter Form nachzuweisen.
- (9) Nach Abschluss des Kalenderjahres erstellt das EVU eine Aufstellung der pro Tarif erzielten und auf das Gebiet des ZVOE bezogenen Höhe der jeweiligen Brutto-Fahrgelderlöse und Netto-Fahrgelderlöse (= kassentechnische Fahrgeldeinnahmen +/- Ab- bzw. Zuführungen im Rahmen von Einnahmenaufteilungsverfahren, Tarifkooperationen oder sonstigen Aufteilungsmechanismen) und übergibt diese bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres dem ZVOE. Das Format der Aufstellung ist mit dem ZVOE abzustimmen. Das EVU hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Angaben ordnungsgemäß und sorgfältig ermittelt sind. Unabhängig davon ist der ZVOE generell berechtigt, die Angaben zu prüfen.
- (10) Das EVU hat dem ZVOE für sämtliche Nicht-VVO-Tarife alle Zwischenergebnisse und Endergebnisse von sämtlichen während der Laufzeit des Verkehrsvertrags durchgeführten bzw. während der Laufzeit des Verkehrsvertrags für die Einnahmenaufteilung relevanten Verkehrserhebungen und sämtliche Entwürfe und Endstände der von der jeweiligen Einnahmenaufteilungsstelle durchgeführten Abrechnungen zur Genehmigung und Dokumentation vorzulegen.
- (11) Auszahlungen und Erstattungen des EVU gegenüber Fahrgästen aufgrund der Gewährung von gesetzlichen und garantierten Fahrgastrechten trägt das EVU und werden nicht mit den kassentechnischen Einnahmen verrechnet.
- (12) Der ZVOE ist berechtigt, sämtliche erlangten Erkenntnisse zu den kassentechnischen Fahrgeldeinnahmen und Fahrgelderlösen für eigene Zwecke zu nutzen und weiterzuverarbeiten. Dies schließt die Veröffentlichung der Daten im Rahmen zukünftiger SPNV-Vergabeverfahren ein.